

Newsletter der Kanzlei Kistler | Februar 2009

Erwachsenenadoption als Mittel zur Einsparung der Erbschaftsteuer

Durch die Erbschaftsteuerreform kommt auf entferntere Verwandte (z. B. Neffen und Geschwister) eine hohe steuerliche Belastung zu. So beträgt für Nichten und Neffen der Steuerfreibetrag nur 20.000,00 EUR, zudem wurde der Steuersatz auf mindestens 30 % angehoben.

Da zudem Immobilien seit dem 01.01.2009 nicht mehr mit dem geringeren Steuerwert nach dem Bewertungsgesetz (BewG), sondern nach dem gemeinen Wert bei der Berechnung der Erbschaftsteuer bewertet werden, kann sich die Erwachsenenadoption steuerrechtlich vorteilhaft auswirken.

Ein adoptierter Erwachsener wird steuerrechtlich wie ein leibliches Kind behandelt wie folgt:

- Steuerklasse I
- Steuerfreibetrag 400.000,00 EUR
- günstiger Steuersatz
- Möglichkeit, das Familienwohnheim steuerfrei zu erben

z. B. Tante vermacht Nichte Emilie 200.000,00 EUR Bargeld.

1. Erbschaftsteuer für Nichte Emilie

	200.000,00 EUR.
./.. Freibetrag	<u>20.000,00 EUR</u>
	180.000,00 EUR
Steuersatz 30 % =	54.000,00 EUR

Alternative:

Tante adoptiert Nichte Emilie

2. Erbschaftsteuer für adoptierte Emilie

Bargeld	200.000,00 EUR.
./.. Freibetrag	<u>400.000,00 EUR</u>

Emilie muss keine Erbschaftsteuer bezahlen.

Zu beachten sind aber auch die zivilrechtlichen Folgen einer Erwachsenenadoption.

Die Erwachsenenadoption unterscheidet sich von der Minderjährigenadoption dadurch, dass der Erwachsene weiterhin seine leiblichen Eltern behält (Minderjährige verlieren durch Adoption ihre leiblichen Eltern).

Das Erbrecht der adoptierten Erwachsenen zu ihren biologischen Eltern erlischt nicht – gleichzeitig wird der Adoptierte erbberechtigt nach den ihn annehmenden Adoptiveltern.

Umgekehrt sind die leiblichen Eltern und die Adoptiveltern gegenüber dem Adoptierten erbberechtigt.

Zu berücksichtigen ist auch die gegenseitige Unterhaltspflicht

Voraussetzung für die Erwachsenenadoption:

Die Erwachsenenadoption setzt voraus, dass ein Eltern-Kind-Verhältnis besteht oder künftig entstehen wird. Das Eltern-Kind-Verhältnis muss im wesentlichen durch eine gegenseitige Beistandsgemeinschaft geprägt sein und ein Familienverband bzw. eine innere Verbundenheit vorliegen. Voraussetzung ist nicht, dass der Annehmende und der Anzunehmende in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben. Ausreichend können regelmäßige Besuchs- oder Briefkontakte, nicht aber lediglich sporadische Besuche sein. Es genügt, wenn die bereits bestehende Bindung erwarten lässt, dass sich künftig eine Eltern-Kind-Beziehung ausbilden wird.

Stirbt der Annehmende, bevor über den Adoptionsantrag entschieden ist, kann die Adoption dennoch ausgesprochen werden, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits ein Eltern-Kind-Verhältnis bestanden hat.

Bei einem geringen Altersunterschied kann eine Erwachsenenadoption nur in ganz begrenzten Ausnahmefällen in Betracht kommen.

Verfahren:

Es muss sowohl für den Annehmenden als auch für den Anzunehmenden jeweils ein Antrag beim Vormundschaftsgericht gestellt werden.

Die biologischen Eltern des Anzunehmenden müssen nicht zustimmen. Ehegatten können nur gemeinsam adoptieren. Das Vormundschaftsgericht muss die Kinder der Adoptiveltern und die Kinder des zu Adoptierenden anhören.

Caroline Kistler
Rechtsanwältin
und Fachanwältin für Familienrecht